

Allgemeine Bestellbedingungen

1. Bestellung

Für die Abwicklung von Bestellungen von Formel D sind ausschließlich die nachfolgenden Bestellbedingungen gültig. Jede Änderung oder Abweichung bedarf zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Formel D. Von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind, auch wenn Formel D in Kenntnis dieser Bedingungen eine Bestellung tätigt, nur dann gültig, wenn sie von Formel D ausdrücklich schriftlich als anstelle dieser Bedingungen geltend bestätigt worden sind.

2. Lieferung

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Vorzeitige Auslieferungen und Teillieferungen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit Formel D zulässig.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Haus und ohne Berechnung von Verpackungskosten, insbesondere ohne Berechnung von Behältern aller Art, Roll- und Lagergeld. Die zu liefernden Waren sind angemessen, unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften der Bahn oder Spediteure, zu verpacken. Die Gefahr geht mit Übergabe der gelieferten Ware an der von Formel D vorgeschriebenen Abladestelle auf die Formel D über. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Auftragsbestätigung zur genauen Einhaltung der im Auftrag bzw. Liefer-Abruf der Formel D angegebenen Mengen und Liefer-termine. Sofern eine Liefereinteilung vorliegt, besteht von Seiten der Formel D eine Annahmeverpflichtung nur für die in dieser Liefereinteilung angegebenen, fest eingeteilten Mengen. Müssen Sendungen durch Verschulden des Lieferanten beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Muss der Lieferant annehmen, dass eine Lieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Liefertermin erbracht werden kann, hat er dies der Formel D unter Angabe von Dauer und Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Beruht die Verzögerung auf höherer Gewalt, wird der Lieferant binnen einer Woche nach Eintritt des Ereignisses dies durch Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder einer vergleichbaren Bescheinigung einer öffentlichen Stelle nachweisen. Formel D wird insoweit die Lieferzeit angemessen verlängern; bei einer Lieferzeitüberschreitung von mehr als 3 Monaten ist Formel D zum Rücktritt berechtigt. Der Lieferant verzichtet auf die Ausübung jeglicher Zurückbehaltungs- und Unternehmerpfandrechte. Eine Aufrechnung durch den Lieferanten ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderung von der Formel D nicht bestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

3. Übertragung von Nutzungsrechten

Der Lieferant überträgt Formel D alle übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung seiner Leistungen zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Diese Übertragung schließt das Recht zur Änderung der Leistung und zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein.

4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

Es gelten die vereinbarten Preise. Sofern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die allgemeinen Marktpreise für die bestellte Ware um mehr als 10% ändern, kann Formel D vom Lieferanten verlangen, dass dieser einer entsprechenden Preisermäßigung zustimmt. Die genaue Höhe der Preisermäßigung wird im Streitfall ein auf Anruf einer Partei von der IHK Bonn zu bestellender Gutachter für beide Parteien bindend feststellen, und auch die Kosten der Begutachtung in dem Verhältnis bindend auf die Parteien verteilen, in dem das Gutachten Forderungen der jeweiligen Partei entspricht.

Die Formel D leistet Zahlungen jeweils bis zum 30. Kalendertag eines Monats für die bis zum 3. Kalendertag des Vormonats vorliegenden Rechnungen, unter der Voraussetzung, dass auch die bestellte Ware bereits eingegangen ist. Die Zahlung erfolgt jeweils unter Abzug von 2% Skonto. Rechnungen für umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen müssen die gesetzliche Umsatzsteuer getrennt ausweisen. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck.

5. Werkzeuge, Modelle

Die Kosten der für die Herstellung der bestellten Waren benötigten Werkzeuge und Modelle sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Lehren, Muster und ähnliches

Formel D GmbH
Hunsrückstraße 1
D-53842 Troisdorf-Spich
T (+49) 22 41 / 996-0
F (+49) 22 41 / 996-101

Amtsgericht: Siegburg
HRB-Nr. 3844
ID-Nr.: DE 157912507

**Geschäftsführende
Gesellschafter**
Viola Metzner
Hans-Josef Orth

Datum: 27.07.06
Revision: 5
Seite 1 von 4

sowie Zeichnungen und Materialvorschriften, die die Formel D dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum der Formel D und sind nach Abwicklung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Sie sind durch den Lieferanten sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke der Formel D zu nutzen.

6. Ausführungsvorschriften

Soweit der Lieferant von der Formel D Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorgaben erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren alleine maßgebend. Falls die Formel D Ausfallmuster verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters beginnen. Irgendwelche Bedenken, die der Lieferant gegen die Spezifikation der Formel D hat, sind der Formel D unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch die Formel D begonnen werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und alle diesbezüglichen Vorgaben, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen von Formel D vor der Ausführung der Bestellung auf Ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen und Formel D über eventuelle Fehler unverzüglich zu benachrichtigen. Werden derartige Fehler zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt, obwohl diese bei ordnungsgemäßer Prüfung durch den Lieferanten vor Ausführung der Bestellung hätten entdeckt werden können, ist Formel D nicht verpflichtet, hieraus entstehende Mehrkosten zu übernehmen.

7. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt für die Dauer von einem Jahr ab Abnahme die Gewähr für einwandfreie Ausführung und Funktion der gelieferten Waren. Die Waren müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen und in meisterhafter Werkstattarbeit unter Verwendung des jeweils am besten geeigneten Materials hergestellt sein. Ferner übernimmt der Lieferant die Gewähr für das Bestehen der von der Formel D geforderten bzw. vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften. Während der Gewährleistung haftet der Lieferant für alle Mängel, die Formel D nicht zu vertreten hat. Formel D kann von dem Lieferanten nach freier Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Rückgabe der Ware gegen Erteilung einer Gutschrift verlangen. Wird Ware zurückgegeben, so geht sie unter voller Belastung auf Gefahr des Lieferanten unfrei an ihn zurück. Formel D behält sich vor, Nacharbeiten an beschädigter oder sonstwie mangelhafter Ware auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Zur Lieferung von Ersatz für die an den Lieferanten zurückgegebene Ware ist dieser nur aufgrund eines neuen Auftrages berechtigt.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge kann nicht erhoben werden. Die §§ 377, 378 HGB sind ausgeschlossen.

Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert ist.

8. Unfallverhütungsvorschriften

Die auf diesen Auftrag gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, einschlägigen Polizeiverordnungen und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Ungeachtet der Gewährleistungsregeln haftet der Lieferant für Schäden, die der Formel D oder Dritten durch die Nichtbeachtung der Vorschriften gemäß Abs. 1 entstehen.

9. Haftung

Formel D haftet nicht für Eigentum des Lieferanten einschließlich der Transportmittel, das auf dem Werksgelände der Formel D abhanden kommt, beschädigt oder zerstört wird. Das Gleiche gilt für das Eigentum Dritter, dessen sich der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient. Der Lieferant verpflichtet sich, Formel D insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall, dass Formel D Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

10. Verletzung von Schutzrechten

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, soweit sie nicht nach Zeichnungen der Formel D hergestellt sind, keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen. Insbesondere wird der Lieferant für alle Schäden aufkommen, die der Formel D, deren Abnehmern und Rechtsnachfolgern, wegen der

Formel D GmbH
Hunsrückstraße 1
D-53842 Troisdorf-Spich
T (+49) 22 41 / 996-0
F (+49) 22 41 / 996-101

Amtsgericht: Siegburg
HRB-Nr. 3844
ID-Nr.: DE 157912507

**Geschäftsführende
Gesellschafter**
Viola Metzner
Hans-Josef Orth

Datum: 27.07.06
Revision: 5
Seite 2 von 4

Verletzung eines solchen Schutzrechtes entstehen und in etwaige Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen auf ihre Kosten eintreten.

Falls durch ein gerichtliches Urteil festgestellt wird, dass die gelieferte Ware ein in- oder ausländisches gewerbliches Schutzrecht verletzt oder aufgrund des Gutachtens eines unparteiischen, gerichtlich beeidigten Sachverständigen begründete Zweifel in dieser Hinsicht bestehen, ist Formel D berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu beenden.

Formel D ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. der vom Schutzrecht umfassten Waren zu erwirken.

11. Verzug - Recht auf Rücktritt

Haben die Parteien einen Kalendertag als Liefer-/Leistungsstermin vereinbart und erfolgt die Lieferung/Leistung nicht fristgemäß, kann Formel D von dem Vertrag Abstand nehmen, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat. Alle gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche bleiben der Formel D in diesem Falle vorbehalten, insbesondere das Recht, statt des Rücktritts, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht auch bei Zahlungseinstellung oder bei Stellung eines Insolvenzantrages oder bei Beantragung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.

12. Übertragbarkeit des Vertrages

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Formel D auf Dritte übertragen werden.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck ihm zur Verfügung gestellten nicht allgemein bekannten Informationen und Unterlagen sowie die nach Angaben von Formel D selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten, Dritten nicht zu offenbaren, sie ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden und alle notwendigen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, die Geheimhaltung der anvertrauten Unterlagen sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Unterlagen nicht zu vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert an Formel D zurückzugeben. Sollte er die Unterlagen aus betrieblichen Gründen vervielfältigt haben, so verpflichtet er sich, dies der Formel D GmbH bekannt zu geben und bei Erledigung des Auftrages oder aber für den Fall, dass es zu einem Vertragsabschluss zwischen den Parteien nicht kommt, auch die Vervielfältigungen umgehend und unaufgefordert an Formel D zurückzugeben.

Der Lieferant ist verpflichtet, diese Geheimhaltungserklärung seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zur Kenntnis zu geben, wobei er sich verpflichtet, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Verpflichtungserklärung ist auf Verlangen des Bestellers diesem vorzulegen.

Der Lieferant haftet gleichermaßen für Verhalten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB und seiner Unterauftragnehmer gemäß § 831 BGB ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis entsprechend dieser Vorschrift antreten zu können.

Der Lieferant erklärt, dass er für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zahlt und sich darüber hinaus verpflichtet, den Schaden, der dem Besteller entstanden ist, auszugleichen.

Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf die Schadensersatzverpflichtung angerechnet.

Die Geheimhaltungsverpflichtung tritt mit Kenntnis der Allgemeinen Bestellbedingungen in Kraft und endet nach Ablauf von fünf Jahren. Bei Fertigstellung eines Auftrages oder Beendigung der Geschäftsbeziehungen bzw. der Zusammenarbeit endet die Geheimhaltungsverpflichtung fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt, soweit in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Formel D und dem Lieferanten keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

14. Drucksachen

Korrekturabzüge sind stets in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Wird nach Andruck ein Druckfehler festgestellt, kann sich der Lieferant nicht darauf berufen, dass die Korrektur bei Formel D gelesen und als druckreif genehmigt zurückgegeben wurde. Die Verantwortung für übersehene Druckfehler liegt ausschließlich beim Lieferanten. Satzfehler sind kostenfrei zu berichtigen.

Formel D GmbH
Hunsrückstraße 1
D-53842 Troisdorf-Spich
T (+49) 22 41 / 996-0
F (+49) 22 41 / 996-101

Amtsgericht: Siegburg
HRB-Nr. 3844
ID-Nr.: DE 157912507

**Geschäftsführende
Gesellschafter**
Viola Metzner
Hans-Josef Orth

Datum: 27.07.06
Revision: 5
Seite 3 von 4

Autorenkorrekturen können, wenn der Umfang mehr als eine Stunde Satzzeit ausmacht, in Rechnung gestellt werden. Es ist stets die vorgeschriebene Menge zu liefern. Bei Minderlieferung ist die Formel D berechtigt, Nachlieferung zu verlangen.

15. Konventionalstrafe

Sollten die Aufträge nicht termingemäß fertig gestellt werden, ist die Formel D berechtigt, für jede angefangene Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,5%, höchstens jedoch 5% des Gesamtauftragswertes zu fordern.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens und das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. § 341 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift, für die Zahlung der Sitz der Formel D. Alleiniger Gerichtsstand ist – sofern der Lieferant Vollkaufmann ist - bei allen aus diesen Vertragsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Bonn.

17. Anwendbares Recht

Für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

18. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Bestellbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, solange der Vertragszweck nicht vereitelt wird.

Formel D GmbH
Hunsrückstraße 1
D-53842 Troisdorf-Spich
T (+49) 22 41 / 996-0
F (+49) 22 41 / 996-101

Amtsgericht: Siegburg
HRB-Nr. 3844
ID-Nr.: DE 157912507

**Geschäftsführende
Gesellschafter**
Viola Metzner
Hans-Josef Orth

Datum: 27.07.06
Revision: 5
Seite 4 von 4